

E n t w u r f

6.Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lübtheen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2024 (GVOBl.-Nr.13 vom 11.06.2024) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom _____.____ und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 6.Änderungssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Der § 1 Absätze 3 und 4 werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (3) Die Flagge der Stadt Lübtheen ist gleichmäßig längsgestreift von Grün, Weiß und Rot; auf dem weißen Streifen liegt in der Mitte, auf jeweils ein Drittel des grünen und des roten Streifens übergreifend, das Stadtwappen; die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „STADT LÜBTHEEN“ ~~und zusätzlich eine Nummerierung-~~

Der § 2 Absätze 3 und 5 werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (3) Die Einwohner, **die das 14. Lebensjahr vollendet haben**, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde **im öffentlichen** Teil der Stadtvertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. **Bei Ausschusssitzungen können sich Fragen, Vorschläge und Anregungen auf die Beratungsgegenstände der nachfolgenden Ausschusssitzung beziehen.** Auch natürliche Personen, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und juristische Personen haben das Recht, Fragen zu stellen und Anregungen zu unterbreiten, sofern sie in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten zu berichten. Der vollständige Bericht des Bürgermeisters ist dem Protokoll beizufügen.

Der § 4 Absätze 2 Nr. 1, 4 und 3 werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung

- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen **und Abberufungen**,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. ~~Vergabe von Aufträgen~~.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingereicht werden.

Mündliche Anfragen während der Stadtvertreter-sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden. **Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.** Nachfragen der Mitglieder der Stadtvertretung zu den Anfragen der Einwohner sind jedoch möglich.

Der § 4 a wird neu eingefügt:

§ 4 a

Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung

Sitzungen der Stadtvertretung finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV M-V statt.

Die Öffentlichkeit der Sitzung in Bild und Ton wird in diesem Fall über allgemein zugängliche Netze hergestellt werden.

Der § 4 b wird neu eingefügt:

§ 4 b

Verarbeitung personenbezogener Daten

Gem. § 29 b KV-M-V sind für den Fall der Bild- und Tonübertragung in der Hauptsatzung Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten, Veröffentlichungs-, Speicher- und Löschrufen sowie das Verfahren zur Erfüllung von Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen zu regeln.

Soweit Musterregelungen des Innenministeriums M-V vorliegen, sind diese einzufügen

Der § 5 wird in der Überschrift sowie Absätzen 1, 3, 4 Nr. 7, Absatz 7 und 10 geändert bzw. ergänzt. Der Absatz 4 Nr. 7 entfällt, so dass die nachfolgenden Nummerierungen aufrücken.

§ 5

Aufgabenverteilung/ Haupt-und Finanzausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sieben Stadtvertreter an.
Die Bestellung der 7 Mitglieder sowie der weiteren 7 Stadtvertreter als stellvertretende Haupt und Finanzausschussmitglieder erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei:
1. Bauleistungen über 75.000 €
 2. Liefer- und Dienstleistungen über 35.000 €
 3. freiberufliche Leistungen über 35.000 €.
- ~~Mit der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach § 5 Abs. 3 wird dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführten Verfahren den Zuschlag zu erteilen.~~
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über städtisches Vermögen zu treffen:
1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 20.000 €
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €, bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks
 3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 15.000 € bis 30.000 € Jahresmiete bzw. Jahrespacht
 4. unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen, soweit der Wert des Verfügungsgegenstandes 5.000 € übersteigt
 5. Hingabe von Darlehen von 5.000 € bis 25.000 €
 6. Bürgerschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 20.000 €
 7. bei zweckgebundener Aufnahme von Investitionskrediten im Rahmen des Haushaltsplans von 500.000 € bis 1.500.000 €
 8. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 101 € bis 1.000 €
 9. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sowie mit leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung von 2.500 € bis 25.000 €; dies gilt auch für Verträge, welche die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz genannten Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt
- (7) Der Hauptausschuss trifft Personalentscheidungen im Sinne des § 38 Abs. 2 S. 5 KV M-V.
- (10) Die Sitzungen des Haupt-und Finanzausschusses sind nicht öffentlich.

Der § 6 Absätze 1, 2 und 5 werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 6

Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich aus 7 Mitgliedern zusammen, davon sind mindestens 4 Ausschussmitglieder Mitglieder der Stadtvertretung. Die 3 weiteren Mitglieder sind sachkundige Einwohner. Für alle Ausschussmitglieder werden

Stellvertreter benannt.

Die Bestellung der 7 Mitglieder sowie der weiteren 7 Mitglieder als stellvertretende Ausschussmitglieder erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name und Aufgabengebiet:

Bauausschuss:

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Versagung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zu Vorhaben, deren Zulässigkeit sich nach den §§ 31, 33 Abs. 2, 34 und 35 des BauGB richtet, sowie nach § 173 Abs. 1 des BauGB bei Vorhaben, die den Abbruch, die Errichtung und die Fassadengestaltung baulicher Anlagen betreffen.

Sozialausschuss:

Betreuung der Schul-, Kinder- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Frauen, Familie, Gleichstellung

Ordnungsausschuss:

Sicherheit und Ordnung, Verkehr, Brand- und Katastrophenschutz, Natur- und Umweltschutz, Abfall

(5) Mitglieder der Stadtvertretung, die keiner Fraktion angehören oder sich keiner Zählgemeinschaft angeschlossen haben, haben das Rede- und Antragsrecht in einem beratenden Ausschuss ihrer Wahl. Diese Wahlentscheidung ist am Anfang der Wahlperiode dem Bürgervorsteher anzuzeigen.

Der § 7 Absatz 2, 3 und 6 werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 7

Bürgermeisterin/Bürgermeister

(2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3, 4, 5 und 6 dieser Hauptsatzung.

- zu Bauleistungen bis zum Wert von 75.000 €
- zu Liefer- und Dienstleistungen bis zum Wert von 35.000 €
- zu freiberuflichen Leistungen bis zum Wert von 35.000 €

Der Bürgermeister ist befugt unterhalb der Wertgrenzen durch Dienstanweisung andere Regelungen zu treffen.

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einer Grenze von 7.499 € bedarf es nur einer Genehmigung durch den Hauptausschuss, wenn die Deckung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen nicht gewährleistet ist. Die Deckung gilt als gewährleistet, wenn den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gesicherte Mehrerträge/ Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen/ Minderauszahlungen gegenüberstehen. Die Stadtvertretung ist halbjährlich über die in eigener Zuständigkeit des Bürgermeisters genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu unterrichten.

Die Aufnahme von Investitionskrediten, von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit und der Umschuldung von Investitionskrediten erfolgt im Rahmen

der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes bis zur festgesetzten Höhe.

- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 € pro Monat können von der Bürgermeisterin allein bzw. durch eine oder einen von ihr beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber dem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 26.000 €.

Soweit gesetzlich zulässig, können Erklärungen nach § 38 Absatz 6 Satz 1 und 2 KV-MV, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

- (6) Die Bürgermeisterin erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 € gemäß der Kommunalbesoldungsverordnung.

Der § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung für 5 Jahre bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin.

Der § 9a wird neu eingefügt:

§ 9a Beiräte

- (1) Gemäß § 41a KV M-V bildet die Stadtvertretung folgenden Beirat:

Kinder- und Jugendbeirat

Aufgaben: Wahrnehmung der Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen; Beratung und Unterstützung der Bürgermeisterin und der Stadtvertretung bei der politischen Entscheidungsfindung

Besetzung: Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Konstituierung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Zusammensetzung gestaltet sich wie folgt: fünf geborene Mitglieder aus den folgenden im Stadtgebiet bestehenden Vereinen und Verbänden:

- Freiwillige Feuerwehr (Jugendfeuerwehr)
- Sportvereine
- Religionsgemeinschaften (EC Jugendkreis)
- Jugendclub
- DRK Wasserwacht.

- (2) Der Beirat arbeitet auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Stadtvertretung zu beschließenden Satzung.
- (3) Die Besetzung des Beirates erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Näheres regelt die Satzung nach Absatz 2.
- (4) Der Vorsitzende des Beirats nimmt an den Sitzungen des fachlich zuständigen Ausschusses teil. Sie oder er hat in den wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen, dort ein Rede- und Antragsrecht.

- (5) Die Sitzungen des Beirats finden öffentlich statt. Video-, Bild- und Tonaufnahmen sind in Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats untersagt. Der § 4 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
- (6) Der Beirat berichtet mindestens einmal im Jahr im fachlich zuständigen Ausschuss über seine Arbeit.
- (7) Der Vorsitzende der Beiräte i.S. dieser Vorschrift erhalten eine monatliche Entschädigung von 50,00 € im Monat.

Der § 10 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

§ 10 Entschädigung

- (6) Die Mitglieder der Ortsteilbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld von 40 €, die Ortsbeiratsvorsitzenden eine monatliche Entschädigung von 100 €. Soweit sie Mitglied der Stadtvertretung sind, stehen ihnen auch die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung sowie **der Sockelbetrag** nach Abs. 2 zu.

Der § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden bekanntgemacht durch Abdruck in der Zeitung „Ludwigsluster Blitz“. Der „Ludwigsluster Blitz“ erscheint wöchentlich und wird kostenlos im Gebiet der Stadt Lübtheen verteilt. Verantwortlich für die Auflage ist der **Mecklenburger Blitz Verlag und Werbeagentur GmbH & Co. KG, Carl- Hopp- Str. 4b, 18069 Rostock**. Daneben stehen Belegexemplare bei der Stadt Lübtheen zur Verfügung. Ein Belegexemplar ist einzeln auf Anforderung kostenlos bei der Stadt Lübtheen, Amtsstraße 3, zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 in der Zeitung „Ludwigsluster Blitz“ verfügbar ist. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.luebtheen.de.

Der § 10a wird neu eingefügt:

§ 10a Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

- (1) Den Mitgliedern der Stadtvertretung, den sachkundigen Einwohnern und anderen ehrenamtlich Tätigen werden - unabhängig von der Gewährung von Aufwandsentschädigungen – auf Antrag die Fahrkosten für Fahrten vom Hauptwohnsitz zum Sitzungsort und zurück gemäß LRGB M-V erstattet.
- (2) Dienstreisen, die die Mitglieder der Stadtvertretung und die sachkundigen Einwohner wahrnehmen, genehmigt der Bürgervorsteher. Die Mitglieder der Stadtvertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem LRGB M-V.

Der § 12 Absätze 1 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 12 Ortsteile/Ortsteilvertretung

- (1) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Ortsteilen: Bandekow, Benz, Brömsenberg, Briest, Garlitz, Gößlow, Gudow, Jessenitz, Jessenitz-Siedlung, Jessenitz-Werk, Langenheide, Lank, Lübbendorf, Neuenrode, Neu Lübtheen, Probst Jesar, Quassel, Trebs, Volzrade.

Die Anlage zu dieser Satzung zeigt in der Geodatenkarte die Stadtgrenzen auf. Sowie Musterregelungen seitens des Innenministeriums M-V zur räumlichen Abgrenzung vorliegen, sind diese einzufügen.

- (3) Es werden folgende Ortsbeiräte für folgende Ortsteile und beigefügter Mitgliederzahl gebildet:

Ortsbeirat	Ortsteile	Mitglieder
Garlitz	Garlitz, Brömsenberg Langenheide, Gudow	3
Gößlow	Gößlow, Lübbendorf Bandekow, Neuenrode	3
Jessenitz	Jessenitz, Jessenitz- Siedlung, Volzrade, Benz, Briest, Lank	3

Mitglieder der Ortsbeiräte können Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Mitglieder der Stadtvertretung sein. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.

Der § 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

§ 13 Aufgaben des Ortsbeirates

- (7) Die Stadtvertretung kann Mittel im Haushalt im Sinne von § 46 Abs. 7 KV M-V ausweisen, über deren Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen die Ortsteilvertretung entscheidet.

Der § 14 wird neu eingefügt:

§ 14 Sprachformen

Die gewählten Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer und Diverse.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 6.Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung und gleichzeitiger Anzeige bei der unteren Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust- Parchim in Kraft.

Lübtheen,

Lindenau
Bürgermeisterin

Hauptsatzung 2019	Hauptsatzung 2024
Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.09.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:	Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom xx. xxxx 2024 (GVOBl.-Nr. 13 vom 11.06.2024) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:
§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel	§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel
<p>(1) Die Stadt Lübbtheen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.</p> <p>(2) Das Wappen zeigt: Gespalten, vorn in Rot schräggekreuzt ein silberner Schlägel und ein silbernes Eisen, hinten in Silber auf halbem grünen Hügel ein halbe grüne Tanne am Spalt, an deren Stamm ein aufgerichteter roter Löwe.</p> <p>(3) Als Flagge führt die Stadt die Farben grün, weiß und rot, gleichmäßig längsgestreift und zeigt in der Mitte das Stadtwappen.</p> <p>(4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „STADT LÜBBTHEEN“.</p> <p>(5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.</p>	<p>(1) Die Stadt Lübbtheen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.</p> <p>(2) Das Wappen zeigt: Gespalten, vorn in Rot schräggekreuzt ein silberner Schlägel und ein silbernes Eisen, hinten in Silber auf halbem grünen Hügel eine halbe grüne Tanne am Spalt, an deren Stamm ein aufgerichteter roter Löwe.</p> <p>(3) Die Flagge der Stadt Lübbtheen ist gleichmäßig längsgestreift von Grün, Weiß und Rot; auf dem weißen Streifen liegt in der Mitte, auf jeweils ein Drittel des grünen und des roten Streifens übergreifend, das Stadtwappen; die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.</p> <p>(4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „STADT LÜBBTHEEN“ und zusätzlich eine Nummerierung.</p> <p>(5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.</p>
§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner	§ 2 Rechte der Einwohner
<p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister soll aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Stadt und ihrer Ortsteile durch öffentliche Bekanntmachung einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.</p> <p>(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertreterversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.</p> <p>(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der</p>	<p>(1) Der Bürgermeister soll aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Stadt und ihrer Ortsteile durch öffentliche Bekanntmachung einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.</p> <p>(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertreterversammlung behandelt werden müssen, sollen in der Regel innerhalb von vier Wochen zur Beratung vorgelegt werden.</p> <p>(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen.</p>

Kommentiert [NT1]: An dieser Stelle sollte die Formulierung aus der Flaggen genehmigung übernommen werden. „Die Flagge der Stadt Lübbtheen ist gleichmäßig längsgestreift von Grün, Weiß und Rot; auf dem weißen Streifen liegt in der Mitte, auf jeweils ein Drittel des grünen und des roten Streifens übergreifend, das Stadtwappen; die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.“

Kommentiert [SK2]: Kann man aufnehmen, muss man aber nicht zwingend, da dies in § 1 Abs. 5 KSiegVO geregelt ist („Werden mehrere Dienstsiegel geführt, sind diese fortlaufend mit arabischen Zahlen zu nummerieren.“)

<p>Stadtvertretung beziehen. Dies trifft nicht zu bei Ausschusssitzungen. Auch natürliche Personen, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und juristische Personen haben das Recht, Fragen zu stellen und Anregungen zu unterbreiten, sofern sie in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.</p> <p>(4) Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten zu berichten.</p>	<p>Bei Ausschusssitzungen können sich Fragen, Vorschläge und Anregungen auf die Beratungsgegenstände der nachfolgenden Ausschusssitzung beziehen. Auch natürliche Personen, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und juristische Personen haben das Recht, Fragen zu stellen und Anregungen zu unterbreiten, sofern sie in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.</p> <p>(4) Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.</p> <p>(5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten zu berichten. Der vollständige Bericht des Bürgermeisters ist dem Protokoll beizufügen.</p>
<p>§ 3 Stadtvertretung</p> <p>(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.</p> <p>(2) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.</p> <p>(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgervorstehers/der Bürgervorsteherin, wobei gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.</p>	<p>§ 3 Stadtvertretung</p> <p>(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.</p> <p>(2) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteher. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.</p> <p>(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgervorstehers, wobei gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.</p>
<p>§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung</p> <p>(1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner 3. Grundstücksgeschäfte 4. Vergabe von Aufträgen. <p>Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.</p> <p>(3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingereicht werden.</p>	<p>§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung</p> <p>(1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner 3. Grundstücksgeschäfte 4. Vergabe von Aufträgen. <p>Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.</p> <p>(3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingereicht werden.</p>

Kommentiert [SK3]: Hier sollte eindeutig hervorgehen, worauf sich das bezieht.

Kommentiert [SK4]: Zur Vergabe-Thematik gab es im Zuge der Novellierung der Kommunalverfassung umfassende Änderungen. Bitte beachten Sie dazu die E-Mail vom 02.07.2024 an die Städte und Ämter "KV-Novelle - Einführungserrlass und Rundschreiben zu Übertragbarkeit der Entscheidungszuständigkeit bei Vergabeangelegenheiten". Da die Vertretungen die Entscheidungen über die Erteilung von Aufträgen i.d.R. nicht mehr treffen werden, wird es kaum noch praktische Anwendungsfälle geben. Die reine Entscheidung zur Art und Einleitung eines Vergabeverfahrens wird darüberhinaus zumeist in öffentlicher Sitzung zu treffen sein, da berechnete Interessen Einzelner dabei für gewöhnlich nicht berührt sein dürften.

<p>zung bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.</p>	<p>Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung. Nachfragen der Mitglieder der Stadtvertretung zu den Anfragen der Einwohner sind jedoch möglich.</p>
	<p>§ 4 a Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung</p> <p>Sitzungen der Stadtvertretung finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV M-V statt. Die Öffentlichkeit der Sitzung in Bild und Ton wird in diesem Fall über allgemein zugängliche Netze hergestellt werden.</p>
	<p>§ 4 b Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>Gemäß § 29 b KV M-V sind für den Fall der Bild- und Tonübertragung in der Hauptsatzung Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten, Veröffentlichungs-, Speicher-, und Löschfristen sowie das Verfahren zur Erfüllung von Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen zu regeln. Soweit Musterregelungen des Innenministeriums M-V vorliegen, sind diese einzufügen.</p>
<p>§ 5 Aufgabenverteilung/Hauptausschuss</p> <p>(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister sieben Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen sieben weitere sieben Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.</p> <p>(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Vergabe von:</p>	<p>§ 5 Aufgabenverteilung/Hauptausschuss</p> <p>(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sieben Stadtvertreter an. Die Bestellung der 7 Mitglieder sowie der weiteren 7 Stadtvertreter als stellvertretende Haupt- und Finanzausschussmitglieder erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.</p> <p>(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei:</p>

Kommentiert [SK5]: Dies reicht nicht. Es muss konkrete Festlegungen zur Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten, Veröffentlichungs-, Speicher-, und Löschfristen sowie das Verfahren zur Erfüllung von Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen geben.

Kommentiert [SK6]: Es findet keine Wahl statt. Nach § 32a KV M-V erfolgt die Besetzung nun nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.

<p>1. Bauleistungen über 75.000 € 2. Liefer- und Dienstleistungen über 35.000 € 3. freiberufliche Leistungen über 35.000 €. Mit der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach § 5 Abs. 3 wird der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführten Verfahren den Zuschlag zu erteilen.</p> <p>(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über städtisches Vermögen zu treffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 20.000 € 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €, bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks 3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 15.000 € bis 30.000 € Jahresmiete bzw. Pacht 4. unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen, soweit der Wert des Verfügungsgegenstandes 5.000 € übersteigt 5. Hingabe von Darlehen von 5.000 € bis 25.000 € 6. Bürgerschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 20.000 € 7. bei Aufnahme von Investitionskrediten im Rahmen des Haushaltsplans von 500.000 € bis 1.500.000 € 8. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 101 € bis 1.000 € 9. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sowie mit leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung von 2.500 € bis 25.000 €; dies gilt auch für Verträge, welche die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz genannten Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt <p>(5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der städtischen Haushaltswirtschaft zu treffen:</p>	<p>1. Bauleistungen über 75.000 € 2. Liefer- und Dienstleistungen über 35.000 € 3. freiberufliche Leistungen über 35.000 €. Mit der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach § 5 Abs. 3 wird dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführten Verfahren den Zuschlag zu erteilen.</p> <p>(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über städtisches Vermögen zu treffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 20.000 € 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €, bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks 3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 15.000 € bis 30.000 € Jahresmiete bzw. -pacht 4. unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen, soweit der Wert des Verfügungsgegenstandes 5.000 € übersteigt 5. Hingabe von Darlehen von 5.000 € bis 25.000 € 6. Bürgerschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 20.000 € 7. bei Aufnahme von Investitionskrediten im Rahmen des Haushaltsplans von 500.000 € bis 1.500.000 € 7. bei zweckgebundener Aufnahme von Investitionskrediten im Rahmen des Haushaltsplans von 500.000 € bis 1.500.000 € 8. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 101 € bis 1.000 € 9. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sowie mit leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung von 2.500 € bis 25.000 €; dies gilt auch für Verträge, welche die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz genannten Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt <p>(5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der städtischen Haushaltswirtschaft zu treffen:</p>
--	--

Kommentiert [SK7]: § 22 Abs. 4a KV M-V: „Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Abs. 3 S. 3 KV M-V. Bitte beachten Sie dazu auch die Hinweise des Innenministeriums.“

Kommentiert [NT8]: Über den Investitionskredit wird bereits im Rahmen der Haushaltssatzung entschieden. Durch die Verlagerung der Entscheidung über die eigentliche Aufnahme auf die Verwaltung sollen die Gremien entlastet werden und kürzere Entscheidungswege möglich sein.

<p>1. überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Produktsachkonto von 7.500 € bis 30.000; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen; Aufwendungen und Auszahlungen (z. B. Abschreibungen) im Zuge des Jahresabschlusses sind davon ausgenommen.</p> <p>2. Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 3.000 €, Stundung von Forderungen über 5.000 €</p> <p>(6) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende baurechtliche Angelegenheiten:</p> <p>1. Abschluss von Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €; bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbaukosten des Vorhabenträgers außer Betracht</p> <p>2. Abschluss sonstiger städtebaulicher Verträge bis 25.000 €.</p> <p>(7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernannt, befördert und entlässt Beamtinnen/Beamte der Laufbahngruppe 2. Angestellte ab der Entgeltgruppe E 10 TVöD werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.</p> <p>(8) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 6 zu unterrichten.</p> <p>(9) Nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V übernimmt der Hauptausschuss die Aufgaben des Finanzausschusses. Er berät das Finanz- und Haushaltswesen, insbesondere die Vorbereitung der Haushaltssatzung, die Vorbereitung von Entscheidungen über die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.</p> <p>(10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.</p>	<p>1. überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Produktsachkonto von 7.500 € bis 30.000 €; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen; Aufwendungen und Auszahlungen (z. B. Abschreibungen) im Zuge des Jahresabschlusses sind davon ausgenommen.</p> <p>2. Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 3.000 €, Stundung von Forderungen über 5.000 €.</p> <p>(6) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende baurechtliche Angelegenheiten:</p> <p>1. Abschluss von Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €; bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbaukosten des Vorhabenträgers außer Betracht</p> <p>2. Abschluss sonstiger städtebaulicher Verträge bis 25.000 €.</p> <p>(7) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen der Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V</p> <p>(7) Der Hauptausschuss trifft Personalentscheidungen im Sinne des § 38 Abs. 2 S. 5 KV M-V.</p> <p>(8) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 7 zu unterrichten.</p> <p>(9) Nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V übernimmt der Hauptausschuss die Aufgaben des Finanzausschusses. Er berät das Finanz- und Haushaltswesen, insbesondere die Vorbereitung der Haushaltssatzung, die Vorbereitung von Entscheidungen über die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.</p> <p>(10) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich.</p>
<p>§ 6 Ausschüsse</p> <p>(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich aus 7 Mitgliedern zusammen, davon sind mindestens 4 Ausschussmitglieder Mitglieder der Stadtvertretung. Für alle Ausschussmitglieder werden Stellvertreter gewählt.</p>	<p>§ 6 Ausschüsse</p> <p>(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich aus 7 Mitgliedern zusammen, davon sind mindestens 4 Ausschussmitglieder Mitglieder der Stadtvertretung. Die 3 weiteren Mitglieder sind sachkundige Einwohner. Für alle Ausschussmitglieder werden Stellvertreter benannt.</p>

Kommentiert [SK9]: Warum gibt es diese Einschränkung? Warum wählt man Abschreibungen als Beispiel für Auszahlungen? Dies passt m.E. nicht so ganz zusammen.

Kommentiert [NT10]: An dieser Stelle gibt es durch die neue KV M-V eine grundlegende Änderung. Nach § 38 Abs. 2 S. 4,5 KV M-V ist nun die Bürgermeisterin oberste Dienstbehörde für die Gemeindebediensteten. Ausnahme: Bei leitenden Bediensteten, die der BM unmittelbar nachgeordnet sind, übt die BM diese Befugnisse im Einvernehmen mit der Stadtvertretung aus. Diese hat die Möglichkeit, die Einvernehmenserteilung auf den Hauptausschuss zu übertragen. Die einzige Möglichkeit, für die eine Übertragung auf den Hauptausschuss besteht, habe ich als Vorschlag eingefügt.

Kommentiert [NT11]: Der Begriff „sachkundiger Einwohner“ sollte hier mit aufgenommen werden. Der Bürger weißt sonst nicht, wer neben den Stadtvertretern noch in dem Ausschuss sein kann

<p>(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:</p> <p>Name und Aufgabengebiet:</p> <p><u>Bau- und Wirtschaftsausschuss:</u></p> <p>Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen</p> <p><u>Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur:</u></p> <p>Betreuung der Schul-, Kinder- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Frauen, Familie, Gleichstellung</p> <p><u>Ausschuss für Ordnung, Sicherheit, Umwelt- und Naturschutz:</u></p> <p>Sicherheit und Ordnung, Brandschutz, Umwelt- und Naturschutz, Abfall</p> <p>(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus drei Mitgliedern der Stadtvertretung zusammen. Er tagt nicht öffentlich.</p>	<p>Die Bestellung der 7 Mitglieder sowie der weiteren 7 Mitglieder als stellvertretende Ausschussmitglieder erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.</p> <p>(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:</p> <p>Name und Aufgabengebiet:</p> <p><u>Bauausschuss:</u></p> <p>Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Versagung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zu Vorhaben, deren Zulässigkeit sich nach den §§ 31, 33 Abs. 2, 34 und 35 des BauGB richtet, sowie nach § 173 Abs. 1 des BauGB bei Vorhaben, die den Abbruch, die Errichtung und die Fassadengestaltung baulicher Anlagen betreffen.</p> <p><u>Sozialausschuss:</u></p> <p>Betreuung der Schul-, Kinder- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Frauen, Familie, Gleichstellung</p> <p><u>Ordnungsausschuss:</u></p> <p>Sicherheit und Ordnung, Verkehr, Brand- und Katastrophenschutz, Natur- und Umweltschutz, Abfall</p> <p>(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus drei Mitgliedern der Stadtvertretung zusammen. Er tagt nicht öffentlich.</p> <p>(5) Mitglieder der Stadtvertretung, die keiner Fraktion angehören oder sich keiner Zählgemeinschaft angeschlossen haben, haben das Rede- und Antragsrecht in einem beratenden Ausschuss ihrer Wahl. Diese Wahlentscheidung ist am Anfang der Wahlperiode dem Bürgervorsteher anzuzeigen.</p>
<p>§ 7 Bürgermeisterin/Bürgermeister</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.</p>	<p>§ 7 Bürgermeister</p> <p>(1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.</p>

Kommentiert [NT12]: Siehe oben, Besetzung nun keine Wahl mehr, sondern mittels Zuteilung- und Benennung

Kommentiert [SK13]: § 36 Abs. 6 KV M-V

Kommentiert [SK14]: Dies reicht m.E. nicht aus. Einführungserlass KV M-V: „Weil diese Möglichkeit einiger Konkretisierungen bedarf, beispielsweise zu der Frage, ob das Mitglied den Ausschuss nur einmalig zu Beginn der Wahlperiode oder auch unterjährig wählen darf, oder aber zur La-dung, kann die Gemeindevertretung das Mitwirkungsrecht auf Grundlage des neuen Satzes 3 in der Hauptsatzung näher ausgestalten.“

<p>(2) Sie/er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu Bauleistungen bis zum Wert von 75.000 € - zu Liefer- und Dienstleistungen bis zum Wert von 35.000 € - zu freiberuflichen Leistungen bis zum Wert von 35.000 € sowie nach § 5 Abs. 4 und 5. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist befugt unterhalb der Wertgrenzen durch Dienstanweisung andere Regelungen zu treffen. Im Fall des § 5 Abs. 5 Nr. 1 bedarf es nur einer Genehmigung durch den Hauptausschuss, wenn die Deckung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen nicht gewährleistet ist. Die Deckung gilt als gewährleistet, wenn den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gesicherte Mehrerträge/Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen/Minderauszahlungen gegenüberstehen. Die Stadtvertretung ist halbjährlich über die in eigener Zuständigkeit genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu unterrichten. Die Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit und der Umschuldung von Investitionskrediten erfolgt im Rahmen des Haushaltsplanes bis zur festgesetzten Höhe. <p>(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 € pro Monat können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr/ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber dem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 26.000 €.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ernannt, befördert und entlässt Beamtinnen/Beamte der Laufbahngruppe 1. Angestellte bis zur Entgeltgruppe E 9 TVöD werden durch sie/ihn eingestellt, höhergruppiert und entlassen.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über:</p>	<p>(2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu Bauleistungen bis zum Wert von 75.000 € - zu Liefer- und Dienstleistungen bis zum Wert von 35.000 € - zu freiberuflichen Leistungen bis zum Wert von 35.000 € sowie nach § 5 Abs. 4 und 5. Der Bürgermeister ist befugt unterhalb der Wertgrenzen durch Dienstanweisung andere Regelungen zu treffen. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einer Grenze von 7.499 € bedarf es nur einer Genehmigung durch den Hauptausschuss, wenn die Deckung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen nicht gewährleistet ist. Die Deckung gilt als gewährleistet, wenn den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gesicherte Mehrerträge/Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen/Minderauszahlungen gegenüberstehen. Die Stadtvertretung ist halbjährlich über die in eigener Zuständigkeit des Bürgermeisters genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu unterrichten. Die Aufnahme von Investitionskrediten, von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit und der Umschuldung von Investitionskrediten erfolgt im Rahmen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes bis zur festgesetzten Höhe. <p>(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 € pro Monat können von dem Bürgermeister allein bzw. durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber dem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 26.000 €.</p> <p>Soweit gesetzlich zulässig, können Erklärungen nach § 38 Absatz 6 Satz 1 und 2 KV M-V, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handelsrechtliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ernannt, befördert und entlässt Beamtinnen/Beamte der Laufbahngruppe 1. Angestellte bis zur Entgeltgruppe E 9 TVöD werden durch sie/ihn eingestellt, höhergruppiert und entlassen.</p>
--	---

Kommentiert [SK15]: Nach § 5 Abs. 4 und 5 sind dem Bürgermeister keine Befugnisse eingeräumt worden. Was soll hiermit geregelt werden- die Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 5 Abs. 4 und 5?

Kommentiert [SK16]: Welche?

Kommentiert [SK17]: Generell?

Kommentiert [SK18]: Durch wen?

Kommentiert [SK19]: Dies kann, wenn man dies separat regeln kann/muss, ja nur für Erklärungen unterhalb der Wertgrenze aus S. 1 liegen, da man ansonsten an die Vorgaben der KV M-V gebunden ist.

<p>- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion), - die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB. Sie/Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll.</p> <p>(6) Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches zu Vorhaben, deren Zulässigkeit sich nach den § 31, § 33 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches richtet, sowie nach § 173 Abs. 1 des Baugesetzbuches bei Vorhaben, die den Abbruch, die Errichtung und die Fassadengestaltung baulicher Anlagen betreffen.</p> <p>(7) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 € gemäß der Kommunalbesoldungsverordnung.</p> <p>(8) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 €.</p>	<p>(4) Der Bürgermeister entscheidet über:</p> <p>- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion), - die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB. Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll.</p> <p>(5) Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches zu Vorhaben, deren Zulässigkeit sich nach den § 31, § 33 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches richtet, sowie nach § 173 Abs. 1 des Baugesetzbuches bei Vorhaben, die den Abbruch, die Errichtung und die Fassadengestaltung baulicher Anlagen betreffen.</p> <p>(6) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 € gemäß der KomEntschVO M-V</p> <p>(7) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 €.</p>
<p>§ 8 Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters</p> <p>(1) Die Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin/Stadtrat. Es werden zwei Stadträte gewählt.</p> <p>(2) Der erste Stellvertreter/die erste Stellvertreterin erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 €, der zweite Stellvertreter/die zweite Stellvertreterin erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €.</p>	<p>§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters</p> <p>(1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadtrat. Es werden zwei Stadträte gewählt.</p> <p>(2) Der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 €, der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €.</p>
<p>§ 9 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde</p>	<p>§ 9 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung für 5 Jahre bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung</p>

<p>beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen. <p>(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen. <p>(3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.</p>
	<p>§ 9 a Beiräte</p> <p>(1) Gemäß § 41 a KV M-V bildet die Stadtvertretung folgenden Beirat:</p> <p>Kinder- und Jugendbeirat</p> <p>Aufgaben: Wahrnehmung der Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen; Beratung und Unterstützung des Bürgermeisters und der Stadtvertretung bei der politischen Entscheidungsfindung</p> <p>Besetzung: Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Konstituierung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Zusammensetzung gestaltet sich wie folgt: fünf geborene Mitglieder aus den folgenden im Stadtgebiet bestehenden Vereinen und Verbänden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiwillige Feuerwehr (Jugendfeuerwehr) - Sportvereine - Religionsgemeinschaften (EC Jugendkreis) - Jugendclub - DRK Wasserwacht. <p>(2) Der Beirat arbeitet auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Stadtvertretung zu beschließender Satzung.</p>

	<p>(3) Die Besetzung des Beirates erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Näheres regelt die Satzung nach Absatz 2.</p> <p>(4) Der Vorsitzende nimmt an den Sitzungen des fachlich zuständigen Ausschusses teil. Sie oder er hat in den wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen, dort ein Rede- und Antragsrecht.</p> <p>(5) Die Sitzungen des Beirates finden öffentlich statt. Video-, Bild- und Tonaufnahmen sind in Sitzungen des Beirates untersagt. Der § 4 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.</p> <p>(6) Der Beirat berichtet mindestens einmal im Jahr im fachlich zuständigen Ausschuss über seine Arbeit.</p> <p>(7) Der Vorsitzende im Sinne dieser Vorschrift erhält eine monatliche Entschädigung von 50,00 €.</p>
<p>§ 10 Entschädigung</p> <p>(1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Tätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher in Höhe von 300 € im Monat - den Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 120 € im Monat - der Gleichstellungsbeauftragten 130 € im Monat <p>(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahmen an Sitzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Stadtvertretung - der Ausschüsse, denen sie angehören - der Fraktionen <p>ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Die Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung bekommen, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 50 €.</p> <p>(3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Höhe von 40 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und - in Höhe von 40 € für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. <p>(4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 € für die Leitung der Ausschusssitzung.</p>	<p>§ 10 Entschädigung</p> <p>(1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Tätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher in Höhe von 300 € im Monat - den Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 120 € im Monat - der Gleichstellungsbeauftragten 130 € im Monat. <p>(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahmen an Sitzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Stadtvertretung - der Ausschüsse, denen sie angehören - der Fraktionen <p>ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Die Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung bekommen, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 50 €.</p> <p>(3) Die sachkundigen Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Höhe von 40 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und - in Höhe von 40 € für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. <p>(4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 € für die Leitung der Ausschusssitzung.</p>

<p>(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen in der Fraktion, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.</p> <p>(6) Die Mitglieder der Ortsteilbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld von 40 €, die Ortsbeiratsvorsitzenden eine monatliche Entschädigung von 100 €. Soweit sie Mitglied der Stadtvertretung sind, stehen ihnen auch die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 zu.</p> <p>(7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 € - aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 310 € - bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500 € überschreiten. 	<p>(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen in der Fraktion, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.</p> <p>(6) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld von 40 €, die Ortsbeiratsvorsitzenden eine monatliche Entschädigung von 100 €. Soweit sie Mitglied der Stadtvertretung sind, stehen ihnen auch die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung sowie der Sockelbetrag nach Abs. 2 zu.</p> <p>(7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten - aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 310 € - bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500 € überschreiten.
	<p>§ 10 a Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung</p> <p>(1) Den Mitgliedern der Stadtvertretung, den sachkundigen Einwohnern und anderen ehrenamtlich Tätigen werden – unabhängig von der Gewährung von Aufwandsentschädigungen – auf Antrag die Fahrkosten für Fahrten vom Hauptwohnsitz zum Sitzungsort und zurück gemäß LRKG M-V erstattet.</p> <p>(2) Dienstreisen, die die Mitglieder der Stadtvertretung und die sachkundigen Einwohner wahrnehmen, genehmigt der Bürgervorsteher. Die Mitglieder der Stadtvertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem LRKG M-V.</p>
<p>§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lübtheen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button Bekanntmachungen der Homepage der Stadt unter der Adresse www.luebtheen.de öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Stadt unter der Bezugsadresse: „Stadt</p>	<p>§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lübtheen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button Bekanntmachungen der Homepage der Stadt unter der Adresse www.luebtheen.de öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Stadt unter der Bezugsadresse: „Stadt Lübtheen, Amtsstraße 3, 19249 Lübtheen“ gegen Entgelt</p>

Kommentiert [SK20]: Auch die Entschädigung nach Abs. 1, wenn die Person eine solche Funktion inne hat...Nach § 11 Abs. 3 EntschVO steht ihnen dafür neben dem Sitzungsgeld auch der Sockelbetrag zu, daher kann man dies hier nicht nur auf die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung beschränken.

Kommentiert [SK21]: Aus meiner Sicht kann man dem Bürgervorsteher so etwas nicht übertragen, da die KV M-V keine Übertragungsmöglichkeiten auf den Vorsitzenden vorsieht. Vorstellbar wäre eine Übertragung auf den Hauptausschuss.

<p>Lübtheen, Amtsstraße 3, 19249 Lübtheen“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Lübtheen bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.</p>	<p>zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Lübtheen bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.</p>
<p>(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden bekanntgemacht durch Abdruck in der Zeitung „Ludwigsluster Blitz“. Der „Ludwigsluster Blitz“ erscheint wöchentlich und wird kostenlos im Gebiet der Stadt Lübtheen verteilt. Verantwortlich für die Auflage ist das Medienhaus Nord Gutenbergstraße 1 19061 Schwerin. Daneben stehen Belegexemplare bei der Stadt Lübtheen zur Verfügung. Ein Belegexemplar ist einzeln auf Anforderung kostenlos bei der Stadt Lübtheen, Amtsstraße 3, zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 in der Zeitung „Ludwigsluster Blitz“ verfügbar ist. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.luebtheen.de.</p>	<p>(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden bekanntgemacht durch Abdruck in der Zeitung „Ludwigsluster Blitz“. Der „Ludwigsluster Blitz“ erscheint wöchentlich und wird kostenlos im Gebiet der Stadt Lübtheen verteilt. Verantwortlich für die Auflage ist der Mecklenburger Blitz Verlag und Werbeagentur GmbH & Co. KG, Carl-Hopp-Str. 4b, 18069 Rostock. Daneben stehen Belegexemplare bei der Stadt Lübtheen zur Verfügung. Ein Belegexemplar ist einzeln auf Anforderung kostenlos bei der Stadt Lübtheen, Amtsstraße 3, zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 in der Zeitung „Ludwigsluster Blitz“ verfügbar ist. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.luebtheen.de.</p>
<p>(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienststempel zu vermerken.</p>	<p>(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienststempel zu vermerken.</p>
<p>(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach des Abs. 1-3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p>	<p>(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach des Abs. 1-3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p>
<p>(5) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lübtheen: vor dem Grundstück Kirchenplatz 7 und am Rathaus Amtsstraße 3 	<p>(5) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lübtheen: vor dem Grundstück Kirchenplatz 7 und am Rathaus Amtsstraße 3 • OT Jessenitz-Werk am Grundstück Platz des Friedens 4 • OT Quassel an der Bushaltestelle gegenüber Pritzierer Straße 2

<ul style="list-style-type: none"> • OT Jessenitz-Werk am Grundstück Platz des Friedens 4 • OT Quassel an der Bushaltestelle gegenüber Pritzierer Straße 2 • OT Probst Jesar vor Grundstück Probst Jesar. 37 • OT Garlitz an der Kreuzung Hauptstraße 14 • OT Brömsenberg am Grundstück Lübtheener Chaussee 2 • OT Langenheide am Grundstück Postweg 5 • OT Gudow am Grundstück Neu Lübtheener Straße 10 • OT Gößlow an der Bushaltestelle gegenüber Hofstraße 26 • OT Lübbendorf am Grundstück Mittelweg 31 • OT Neuenrode am Grundstück Chausseeallee 1 • OT Jessenitz am Gemeindehaus Kaarßener Straße 35 • OT Volzrade am Grundstück Gutshausallee 17 • OT Benz an der Bushaltestelle gegenüber Grundstück Zum Rögnitztal 5 B 	<ul style="list-style-type: none"> • OT Probst Jesar vor Grundstück Probst Jesar. 37 • OT Garlitz an der Kreuzung Hauptstraße 14 • OT Garlitz an der Hauptstraße/Ecke Wiesenweg • OT Brömsenberg am Grundstück Lübtheener Chaussee 2 • OT Langenheide am Grundstück Postweg 5 • OT Gudow am Grundstück Neu Lübtheener Straße 10 • OT Gößlow an der Bushaltestelle gegenüber Hofstraße 26 • OT Lübbendorf am Grundstück Mittelweg 31 • OT Neuenrode am Grundstück Chausseeallee 1 • OT Jessenitz am Gemeindehaus Kaarßener Straße 35 • OT Volzrade am Grundstück Gutshausallee 17 • OT Benz an der Bushaltestelle gegenüber Grundstück Zum Rögnitztal 5 B
<p>§ 12 Ortsteile/Ortsteilvertretung</p> <p>(1) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Ortsteilen: Bandekow, Benz, Brömsenberg, Briest, Garlitz, Gößlow, Gudow, Jessenitz, Jessenitz-Siedlung, Jessenitz-Werk, Langenheide, Lank, Lübbendorf, Neuenrode, Neu Lübtheen, Probst Jesar, Quassel, Trebs, Volzrade.</p> <p>(2) Für die unter (3) aufgeführten Ortsteile werden Ortsteilvertretungen mit der Bezeichnung Ortsbeiräte gewählt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsbeiratsvorsitzende/Ortsbeiratsvorsitzender. Die Zusammensetzung der Ortsbeiräte folgt dem Verhältnis der Besetzung der Stadtvertretung.</p> <p>(3) Es werden folgende Ortsbeiräte für folgende Ortsteile und beigefügter Mitgliederzahl gebildet:</p> <p>Ortsbeirat: Garlitz</p> <p>Ortsteile: Garlitz, Brömsenberg, Langenheide, Gudow</p> <p>Mitglieder: 3</p> <p>Ortsbeirat: Gößlow</p>	<p>§ 12 Ortsteile/Ortsteilvertretung</p> <p>(1) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Ortsteilen: Bandekow, Benz, Brömsenberg, Briest, Garlitz, Gößlow, Gudow, Jessenitz, Jessenitz-Siedlung, Jessenitz-Werk, Langenheide, Lank, Lübbendorf, Neuenrode, Neu Lübtheen, Probst Jesar, Quassel, Trebs, <u>Volzrade</u>.</p> <p>Die Anlage zu dieser Satzung zeigt in der Geodatenkarte die Stadtgrenzen auf. Sowie Musterregelungen seitens des Innenministeriums M-V zur räumlichen Abgrenzung vorliegen, sind diese einzufügen.</p> <p>(2) Für die unter (3) aufgeführten Ortsteile werden Ortsteilvertretungen mit der Bezeichnung Ortsbeiräte gebildet. Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsbeiratsvorsitzender. Die Zusammensetzung der Ortsbeiräte folgt dem Verhältnis der Besetzung der Stadtvertretung.</p> <p>(3) Es werden folgende Ortsbeiräte für folgende Ortsteile und beigefügter Mitgliederzahl gebildet:</p> <p>Ortsbeirat: Garlitz</p> <p>Ortsteile: Garlitz, Brömsenberg, Langenheide, Gudow</p>

Kommentiert [SK22]: Im Zuge der Novellierung der Kommunalverfassung wurde in § 42 Absatz 1 Satz 3 KV M-V unter anderem bestimmt, dass nunmehr auch die Bildung und Bezeichnung der Ortsteile einschließlich ihrer räumlichen Abgrenzung in der Hauptsatzung zu regeln ist. Zu den Hintergründen der Regelung wird im Einzelnen auf die Ausführungen des Einführungserlasses verwiesen. Daneben ist für diese Thematik ein gesondertes Rundschreiben aus dem für die Digitalisierung bzw. das Geoinformationswesen zuständigen Bereich des Ministeriums geplant. Das Schreiben, das entsprechende Hilfestellungen beinhalten soll, befindet sich derzeit noch in der Abstimmung.

<p>Ortsteile: Gößlow, Lübbendorf, Bandekow, Neuenrode</p> <p>Mitglieder: 3</p> <p>Ortsbeirat: Jessenitz</p> <p>Ortsteile: Jessenitz, Jessenitz-Siedlung, Volzrade, Benz, Briest, Lank</p> <p>Mitglieder: 3</p> <p>(4) Die Ortsbeiratsmitglieder haben für Sitzungen der Ortsbeiräte Anspruch auf Entschädigung nach § 10 Abs. 5 und 6 dieser Hauptsatzung.</p>	<p>Mitglieder: 3</p> <p>Ortsbeirat: Gößlow</p> <p>Ortsteile: Gößlow, Lübbendorf, Bandekow, Neuenrode</p> <p>Mitglieder: 3</p> <p>Ortsbeirat: Jessenitz</p> <p>Ortsteile: Jessenitz, Jessenitz-Siedlung, Volzrade, Benz, Briest, Lank</p> <p>Mitglieder: 3</p> <p>Mitglieder der Ortsbeiräte können Einwohner des Ortsteils, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Mitglieder der Stadtvertretung sein. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.</p> <p>(4) Die Ortsbeiratsmitglieder haben für Sitzungen der Ortsbeiräte Anspruch auf Entschädigung nach § 10 Abs. 5 und 6 dieser Hauptsatzung.</p>
<p>§ 13 Aufgaben des Ortsbeirates</p> <p>(1) Der Ortsbeirat berät die Stadtvertretung und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Sie/Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>(2) Der Ortsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen 2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören. <p>(3) Die/der Ortsbeiratsvorsitzende kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen.</p>	<p>§ 13 Aufgaben des Ortsbeirates</p> <p>(1) Der Ortsbeirat berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>(2) Der Ortsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen 2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören. <p>(3) Der Ortsbeiratsvorsitzende kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen.</p> <p>Die Stadtvertretung kann Mittel im Haushalt im Sinne von § 46 Abs. 7 KV M-V ausweisen. Über deren Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen die Ortsteilvertretung entscheidet.</p>
	<p>§ 14 Sprachform</p> <p>Die gewählten Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer und Diverse.</p>

Kommentiert [SK23]: Müsste man dies konkretisieren z.B. mit einem Geldbetrag?

<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Lübtheen, den 24.10.2019</p> <p>Lindenau Bürgermeisterin</p> <p>Die Hauptsatzung wurde mit Schreiben vom 23.10.2019 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V als angezeigt zur Kenntnis genommen. Verstöße gegen Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.</p>	<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Lübtheen, den xx.xx.2024</p> <p>Lindenau Bürgermeisterin</p> <p>Die Hauptsatzung wurde mit Schreiben vom xx.xx.20xx durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V als angezeigt zur Kenntnis genommen. Verstöße gegen Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.</p>
---	---